

§ 59 Sammlungen

(1) ¹In der Schule sind Sammlungen für außerschulische Zwecke und die Aufforderung an die Schülerinnen und Schüler, sich an Sammlungen in der Öffentlichkeit zu beteiligen, unzulässig. ²Ausnahmen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter genehmigen; Unterrichtszeit darf für Sammlungstätigkeiten nicht verwendet werden.

(2) ¹Spenden der Schülerinnen und Schüler oder Schülereltern für schulische Zwecke dürfen von der Schulleiterin oder dem Schulleiter und von Lehrkräften nicht angeregt werden. ²Soweit solche Spenden durch die Schülerinnen und Schüler oder Schülereltern selbst veranlasst werden, ist eine Einflussnahme durch die Schule zu vermeiden.